



ELFTES STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Postanschrift: Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • 14469 Potsdam
Sitz: Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06
Kontakt: e-mail: praesidium@stupa.uni-potsdam.de •
Präsidium: Till Bey • Juliane Lehmann • Hannes Ortmann

Potsdam, 02. Juli 2009

Liebe Studierenden, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

hiermit laden wir Euch zur 18. ordentlichen und letzten Sitzung des 11. Studierendenparlaments der Universität Potsdam ein. Auf dieser vorraussichtlich letzten Sitzung der Legislatur steht die Entlastung des 12. AStA auf der Tagesordnung.

**Termin: Dienstag, der 07. Juli 2009,
von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr**

Ort: Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.59

Wir schlagen folgende **Tagesordnung** vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Beschluss des Protokolls vom 02.07.09
4. Gäste
5. Berichte:
 - a) Berichte aus dem StuPa-Präsidium
 - b) Berichte aus den Gremien und dem ekze e.V.
6. Jahresrechenschaftsberichte des AStA
7. Entlastung des 12. AStA:
 - a) finanzielle Entlastung
 - b) politische Entlastung
8. Anträge

zu 4. Gäste

a) Antrag des ekze e.V., Clas Hassliner und Kristin Walter: Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Studierendenschaft der Universität Potsdam und dem Verein zum Erhalt des studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen – [ekze] e.V.

zu 8. Anträge:

a) Antrag von Saskia Hattar und Thomas Szodrich: Änderung der Finanzordnung

b) Antrag von Ronny Besançon und Matthias Wernicke: Änderung der Beitragsordnung

c) Antrag von Matthias Wernicke zur Änderung der Beitragsordnung

d) Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

e) Antrag von Matthias Wernicke Urabstimmung

f) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.

g) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe

h.) Antrag Tamás Blénessy: Ersetzung der römischen Ziffern bei den Legislaturperioden von AStA und StuPa durch arabische.

Anträge:

Zu 4.

a. Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Studierendenschaft der Universität Potsdam und dem Verein zum Erhalt des studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen - [ekze] e.V.

Fassung vom 05.07.2009

Mit dem Ziel, das studentische Kulturzentrum in der Hermann-Elflein-Straße zu einem Erfolg werden zu lassen, schließen die Studierendenschaft der Universität Potsdam, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), und der Verein zum Erhalt des studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen [ekze] e.V - im Sinne des §7, Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft folgende Vereinbarung:

Präambel

Das studentische Kulturzentrum in den Elfleinhöfen ist das wichtigste Projekt der

Studierendenschaft der Universität Potsdam. Aufgabe und Ziel des studentischen Kulturzentrums ist es, studentisches Leben aus Potsdams Peripherie in die Innenstadt zu tragen. Im Kulturzentrum sollen Kunst und Kultur, Wissenschaft, Politik und Begegnung stattfinden.

Die Studierendenschaft der Universität Potsdam trägt die finanzielle Verantwortung für das Projekt. Im Verein für den Erhalt des studentischen Kulturzentrum in den Elfleinhöfen [ekze] e.V. fanden und finden sich interessierte und engagierte Menschen zusammen. Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit über die Wahlperioden der hochschulpolitischen Organe hinaus zu gewährleisten, überträgt der AStA dem ekze e.V. die Aufgabe, die Strukturen für die Selbsterhaltung und die inhaltliche Ausgestaltung zu schaffen. Grundlage hierfür ist die Satzung des [ekze] e.V.

ABSCHNITT I:

Kooperation

§ 1 Verzahnung der Strukturen

- (1) Der AStA und das StuPa entsenden je eine/n VertreterIn in den Vorstand des [ekze] e.V.
- (2) Der AStA richtet **eine** Geschäftsführungsstelle für das Kulturzentrum ein. Zu deren Aufgabengebiet gehört die Koordinierung der Kommunikation aller Beteiligten.

§ 2 Grundsätzliche Kommunikation

- (1) Beide Partner verpflichten sich, über alle Entwicklungen und Entscheidungen, insbesondere finanzieller Art, die das studentische Kulturzentrum betreffen, zeitnah zu informieren. Gleiches gilt bei Personalveränderungen der Geschäftsführung des Kulturzentrums und bei Änderungen der Zusammensetzung des AStA bzw. des [ekze] e.V.-Vorstands.
- (2) Die Sitzungen des NutzerInnenplenums unterstützen die Koordination zwischen der Geschäftsführung des Kulturzentrums, dem Offenen Kunstverein e.V. und dem [ekze] e.V. Sie sind grundsätzlich öffentlich. **Der ekze e.V. informiert AStA und StuPa zu Beginn jedes Semesters über die Sitzungstermine des NutzerInnenplenums sowie rechtzeitig über seine Mitgliederversammlungen.**

§ 3 Konsultierung des [ekze] e.V. durch den AStA

- (1) Der/die FinanzreferentIn holt bei der Haushaltsplanung zu den Titeln, welche das Kulturzentrum betreffen, den Rat des [ekze] e.V. ein. Er/sie hat die Überlegungen des [ekze] e.V. nach bestem Wissen und Gewissen zu berücksichtigen.
- (2) Der [ekze] e.V. ist bei der Planung und Durchführung permanenter Nutzungsänderungen von Teilen des Kulturzentrums zu konsultieren.
- (3) Der [ekze] e.V. hat bei personellen Entscheidungen, die das Kulturzentrum betreffen, eine **beratende** Stimme.

§ 4 Zuarbeit des [ekze] e.V. zum laufenden Betrieb

- (1) Der [ekze] e.V. unterstützt:
- die Geschäftsführung bei der Raumvergabe, wirkt bei der Überprüfung der Arbeit dieser mit,
 - die Öffentlichkeitsarbeit des Kulturzentrums,
 - die Drittmittelwerbung für das studentische Kulturzentrum im Allgemeinen sowie für spezielle Projekte im Rahmen des Kulturzentrums
- (2) Der ekze e.V. unterhält einen Kulturfonds aus den Mitteln des Zweckbetriebes.

§ 5 Zusammenarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes des studentischen Kulturzentrums

- (1) Der AStA erarbeitet in regelmäßigen Abständen, **mindestens jedoch alle drei Jahre**, eine Evaluation des Konzeptes des studentischen Kulturzentrums.
- (2) **Die Evaluation ist hochschulöffentlich und wird dem [ekze] e.V. zugänglich gemacht.**

§ 6 Rechte des [ekze] e.V.

Der [ekze] e.V. erhält kostenlose Nutzungsrechte für die Büroarbeitsplätze und einen Tagungsraum, sowie eine Archivierungsmöglichkeit. Er ist bei der Raumvergabe bevorzugt zu behandeln.

§ 7 Das NutzerInnenplenum des Studentischen Kulturzentrums

- (1) Das NutzerInnenplenum des Studentischen Kulturzentrums setzt sich aus den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern, Nutzerinnen- und Nutzergruppen und Projekten der Geschäftsführung, sowie mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des [ekze] e.V. zusammen. In diesem Gremium findet die Koordination aller im Kulturzentrum vertretenen Gruppen statt. Es soll ein kreatives, offenes Forum sein, in dem die verschiedenen NutzerInnen das Studentische Kulturzentrum gestalten.
- (2) **Die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltungen im Kulturzentrum außerhalb der Clubräume obliegt der Studierendenschaft vertreten durch ihre Organe. Bei allen Vermietungen ist dem AStA eine Kopie des Mietvertrags zuzuleiten.**

§ 8 Rechenschaft des [ekze] e.V.

Der [ekze] e.V. ist verpflichtet, dem AStA und dem StuPa gegenüber jährlich einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen, sowie eine Dokumentation **aller** vom ekze e.V. geförderten Projekte. **Die Gremien behandeln die Rechnungsprüfung des [ekze] e.V. nicht öffentlich. Eine Weiterveröffentlichung ist zu unterlassen.**

ABSCHNITT II:

Nutzungsvereinbarung für die Clubräume im Kesselhaus

§ 9 Überlassung der Clubräume

Der AStA überlässt dem [ekze] e.V. die Clubräume sowie den Keller im Kesselhaus der Hermann-Elflein Str. 10 (im Folgenden: "die Clubräume") zur weiteren Nutzung.

§ 10 Nutzung der Clubräume

(1) Die Clubräume werden durch den [ekze] e.V. im Sinne des Konzeptes des Studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen, welches dem Förderantrag von 2003 zugrunde liegt, betrieben und unterhalten.

(2) Der AStA ist berechtigt, in den Clubräumen eigene Veranstaltungen durchzuführen. Eine Vorankündigung muss zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung an die Geschäftsführung des Studentischen Kulturzentrums erfolgen. Termine und Einzelheiten der Überlassung sind zwischen dem [ekze] e.V. und dem AStA einvernehmlich zu regeln.

(3) **Auf Antrag sind** Fachschaften und Gruppierungen von Hochschulangehörigen die Clubräume zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen **zu überlassen. Dies gilt nur, soweit die Veranstaltungen keinen rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder diskriminierenden Inhalt oder Hintergrund haben.** Termine und Einzelheiten der Überlassung sind zwischen dem [ekze] e.V. und der betreffenden Gruppierung einvernehmlich zu regeln. Im Falle einer Nichteinigung ist der AStA in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. **Veranstaltungen in den Clubräumen sind grundsätzlich öffentlich.**

§ 11 Entgelte, laufende Kosten

(1) Für die Nutzung der Clubräume zahlt der Verein ein Nutzungsentgelt.

(2) Das Nutzungsentgelt kann höchstens den Betrag, der der Studierendenschaft der Universität Potsdam durch Betriebs- und Stromkosten sowie Kosten für die Versicherungen entsprechend §13 für die Clubräume entsteht, umfassen.

(3) Die Berechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt anteilig zur gesamten Nutzraumfläche des Kulturzentrums, es sei denn eine verbrauchsabhängige Erfassung für einzelne Betriebskostenarten ist technisch realisiert.

(4) Diese Zusammensetzung des Nutzungsentgeltes gilt jeweils für ein Abrechnungsjahr.

(5) Ein Kostenabschlag in Höhe von 1/12 des Nutzungsentgeltes inklusive voraussichtlicher verbrauchsabhängiger Kosten ist in monatlichen Abschlägen am Ende eines Monats zu leisten.

(6) Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt jährlich und wird vom AStA erstellt.

(7) Die Zahlung des monatlichen Kostenvorschusses erfolgt bargeldlos auf ein Girokonto der Studierendenschaft.

§ 12 Verkehrssicherungspflicht

Der [ekze] e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Clubräume und Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

§ 13 Haftung und Versicherung

Der [ekze] e.V. trägt die Kosten für die Haftpflichtversicherung sowie die Geschäftsversicherung für die Räumlichkeiten der Clubräume. Die Versicherungen für die anderen Räumlichkeiten des studentischen Kulturzentrums werden vom AStA getragen.

§ 14 Hausrecht

Dem [ekze] e.V. wird für die Dauer der Nutzung das Hausrecht übertragen.

Der [ekze] e.V. ist für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung beim Betrieb der Clubräume verantwortlich.

§ 15 Gewährleistung, Genehmigung

Der AStA übernimmt zur Inbetriebnahme Verantwortung dafür, dass die Clubräume zu dem vom [ekze] e.V. vorgesehenen Zweck geeignet sind.

§ 16 Einrichtungsgegenstände

(1) Aus Mitteln der Studierendenschaft oder des Studentenwerks angeschaffte Einrichtungsgegenstände in den Clubräumen, werden dem [ekze] e.V. zur Nutzung überlassen.

(2) Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden.

(3) Ein Nutzungsentgelt für die Einrichtungsgegenstände wird nicht erhoben.

(4) Die Erhaltung der dem [ekze] e.V. überlassenen Einrichtungsgegenstände obliegt dem [ekze] e.V.

(5) Nach Ablauf der gesetzlichen Abschreibungspflicht (gemäß der Brandenburgischen Abschreibungstabelle), kann einvernehmlich ein Eigentumsübergang stattfinden. Sollten die Kosten zur Erhaltung der Einrichtungsgegenstände den Anschaffungspreis bereits vor Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsfrist überschritten haben, kann ein Eigentumsübergang auch vor dem Ende der gesetzlichen Abschreibungsfrist erfolgen.

§ 17 Bauliche Veränderungen

Der [ekze] e.V. darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AstA keine baulichen Maßnahmen und Veränderungen am Objekt vornehmen.

§ 18 Reinigung

Der [ekze] e.V. ist für die Reinigung der Clubräume selbst verantwortlich soweit nicht ein Kooperationspartner oder der AStA die Reinigung zu übernehmen hat.

ABSCHNITT III:

Abschlussbemerkungen, Kündigung

§ 19 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Nutzungsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für drei Jahre. **Die Geltungsdauer verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn die Vereinbarung wird auf Grundlage einer Evaluation nach § 5 Abs. 1 überarbeitet. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer einmalig um drei Jahre. Im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.**

(2) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(3) Der Vertrag kann von beiden Parteien **außerordentlich lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden**. Ein wichtiger Grund liegt vor bei Veränderung des Vereinszwecks oder bei Nichteinhaltung einer der wesentlichen Leistungspflichten oder dann, wenn einer Partei das Festhalten

am Vertrag unzumutbar ist, insbesondere bei Wegfall der finanziellen Mittel.

(4) Die Kündigung hat unverzüglich nach Kenntnis vom Kündigungsgrund in schriftlicher Form zu erfolgen.

(5) Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den AStA bleibt sein Zahlungsanspruch für den begonnenen Monat erhalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

(6) Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den [ekze] e.V., kann dieser vom AStA die Rückgewähr der für den laufenden Monat empfangenen Leistungen anteilig verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

(7) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen beider Vertragspartner verändert werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden oder undurchführbar sein oder Ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der späteren Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften.

Stafan Morgenweck
AStA-Vorstand

Claudia Fortunato
AStA-Vorstand

Tamás Blenessy
AStA-Vorstand

Robin Schlolaut
[ekze]-Vorstand

Bettina Erfurt
[ekze]-Vorstand

Maximilian Dallichow
[ekze]-Vorstand

a. Antrag von Saskia Hattar und Thomas Szodrich: Änderung der Finanzordnung

Sehr geehrtes Hohes Haus, das Finanzreferat beantragt eine Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in folgenden Punkten:

- Streichung des § 13
- Änderung des § 5, Abs. 5
- Ergänzung des § 5 um Abs. 6

Streichung § 13 Verwaltungsgebühr

„Der AStA erhebt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € für jeden Ausstellungsvorgang, wenn einem Studierenden sein Semesterticket oder sein Berechtigungsschein unwiderruflich abhanden gekommen ist und er für dieses eine Neuausstellung beim AStA beantragt.“

Begründung: Der Paragraph ist überflüssig geworden, da wir dies nicht mehr erstatten. Die Fahrbelege sind mittlerweile an die Chipkarte gebunden und hierfür muss mensch sich nun an die entsprechende Servicestelle der UP wenden, nicht mehr an den AStA.

Änderung § 5 „Fachschaft - Finanzreferent/in der Fachschaft“, Abs. 5

"(5) Am Ende eines Haushaltsjahres bzw. bei Neuwahl des Fachschaftsrates hat der/die Finanzreferent/in der Fachschaft dem/der Finanzreferenten/in des AStA eine Abrechnung vorzulegen. Der Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr ist bis zum Ende des ersten Monats des neuen Haushaltsjahres beim AStA durch den jeweiligen Fachschaftsrat vorzulegen."

in: „(5) Am Ende eines Haushaltsjahres, spätestens jedoch zum 30. September hat der/die Finanzreferent/in der Fachschaft dem/der Finanzreferenten/in des AStA eine Jahresendabrechnung vorzulegen. Die Fachschaften sollen jedoch quartalsweise Teilabrechnungen vornehmen. Im laufenden Haushaltsjahr muss bei Neuwahl oder Wechsel der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten einer Fachschaft ein Protokoll über die Übergabe der Finanzen von den FinanzreferentInnen erstellt und beim AStA eingereicht werden.“

1. Streiche: 'bzw. bei Neuwahl des Fachschaftsrates'

Begründung: siehe Ergänzung 4 und 5, eine Abrechnung bei Neuwahl ist unnötig, da teilweise im Oktober gewählt wird und der/die alte FinanzerIn höchstwahrscheinlich noch nichts einreichen kann.

2. Ergänze: ', spätestens jedoch zum 30.September'

Begründung: Eineindeutigkeit über ENDE des Haushaltsjahres

3. Ersetze: Abrechnung durch 'Jahresendabrechnung'

Begründung: Die Buchungen werden ungefähr Ende Oktober/Mitte November geschlossen. Bis dahin müssen alle BELEGE eingereicht worden sein, welche für das vergangene Haushaltsjahr relevant sind. Das Wort Jahresendabrechnung ist eineindeutiger und drückt klar aus, dass es sich hier die letzte Abrechnung handelt.

4. Ergänze: 'Die Fachschaften sollen jedoch quartalsweise Teilabrechnungen vornehmen.'

Begründung: Empfehlung des RPS/RPA, die Jahresendabrechnungen am Haushaltsjahresende sind kaum zu bewältigen, gleichzeitig sitzt uns der Buchungsschluss im Nacken. Durch eine zeitnahe Abgabe der Belege verhindert man diesen Engpass am Ende eines Haushaltsjahres und gewährt eine bessere Nachvollziehbarkeit von einzelnen Belegen. Hier ist eine „Soll“-Regelung zu bevorzugen, da ein „muss“ zu Konsequenzen führen müsste, z.B. nicht abzurechnen, die nicht vertretbar wären.

5. Ergänze: ‚Im laufenden Haushaltsjahr muss bei Neuwahl oder Wechsel der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten einer Fachschaft ein Protokoll über die Übergabe der Finanzen von den FinanzreferentInnen erstellt und beim AStA eingereicht werden.

Begründung: Empfehlung des RPS/RPA, die Übergabe findet erfahrungsgemäß gar nicht bis katastrophal statt. Es soll als Hilfe und Absicherung für die/den neue/n FinanzerIn dienen, alle wichtigen Punkte berücksichtigt zu haben und eine gewisse Einarbeitung zu erfahren. Dafür kann ihnen eine Checkliste von unserer Seite vorgeschlagen werden, an der sie sich „entlangangeln“ können. Die ordentliche Übergabe der Finanzen ist essenziell wichtig für die Arbeit der neuen FachschaftsfinanzierInnen und die Zusammenarbeit mit dem AStA. Sie dient außerdem der Bekanntgabe der Ansprechperson für eventuelle Forderungen seitens des AStA.

Ergänzung des § 5 um Abs. 6

„(6) Der Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr ist bis zum Ende des ersten Monats des neuen Haushaltsjahres beim AStA durch den jeweiligen Fachschaftsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss beinhaltet die Abgabe des Einnahmen-/Ausgabenbuches, des Nachtragshaushaltes für das vergangene Haushaltsjahr, des Haushaltsplanes für das neue Haushaltsjahr, der Inventar- und Bücherliste und der Kontoauszüge des Fachschaftsratskontos.“

Begründung: Abgrenzung von Jahresendabrechnung und Jahresabschluss. Hier gibt bei den Fachschaftsräten oft Missverständnisse, dass mit Jahresabschluss lediglich die Einreichung der Belege (Jahresendabrechnung) gemeint ist. Der Jahresabschluss ist jedoch inhaltlich etwas anderes als die Jahresendabrechnung aus Abs.5. Hierzu gibt es keine klare Regelung außer im Finanzleitfaden, was zu einem ordentlichen Abschluss des Haushaltsjahres gehört. Dies sollte in der FO geregelt sein. Diese Unterlagen sind zudem die Grundlage für die Prüfung der Fachschaften durch das RPS vor Ort.

(Die Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten ParlamentarierInnen laut § 14 der FO übereinstimmend mit § 8 der SdS.)

Liebe Grüße, Thomas Szodruch, Saskia Hattar

b. Antrag von Ronny Besançon: Änderung der Beitragsordnung

Sehr geehrte Mitglieder des hohen Hauses,
ich beantrage hiermit eine Änderung der Beitragsordnung mit folgendem Wortlaut:

In den Paragraphen 4 der Beitragsordnung wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Auf Antrag wird der Studierendenschaftsbeitrag denjenigen Studierenden erlassen, die vor Beginn eines Semesters für den bereits der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, exmatrikuliert worden sind oder ihre Immatrikulation widerrufen. Das Nähere regelt eine

gesonderte Ordnung." Gleichzeitig beschließt das Studierendenparlament die beigefügte Ordnung. Der AStA wird verpflichtet, im Studierendensekretariat auf diese neue Rückerstattungsmöglichkeit hinzuweisen und den Beschluss auf seiner Homepage (exponierte Implementation eines Formblattes, der Ordnung und einer Erläuterung) umzusetzen.

Begründung:

Bisher ist eine Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages nicht vorgesehen. Dies empfinde ich als unfair, da zumindest die Studierenden, die faktisch nie Teil der Studierendenschaft sind, eine Gebühr entrichten, für die sie keine "Gegenleistung" empfangen.

Um nicht allen exmatrikulierten die Möglichkeit der Rückerstattung zu eröffnen und den Aufwand zu rechtfertigen, sehe ich die Einschränkung der Antragsberechtigten auf diejenigen, die sich bereits vor dem Beginn eines Semesters "verabschieden", als gerechtfertigt und gegeben an.

Der Antrag ist eine persönliche Konsequenz aus mehreren Jahren AStA-Arbeit, in welchem ich viele Studis in dieser Frage enttäuschen musste.

c. Antrag von Matthias Wernicke auf Änderung der Beitragsordnung

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Änderung von:

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Kommt der Beschluss einer neuen (diese Ordnung ersetzenden) Beitragsordnung nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande, obwohl der aktuell gültige Semesterticketvertrag eine Erhöhung des Semesterticketpreises vorsieht, so gilt statt §2 Abs. 2 d dieser Ordnung, der im Semesterticketvertrag vereinbarte Preis, so der Semesterticketvertrag im Studierendenparlament mit der für die Beitragsordnung nötigen Mehrheit bestätigt wird.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von:

§2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) 135 Euro Semesterticketbeitrag

Begründung folgt.

Viele Grüße,

Matthias

d. Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Änderung von: § 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Ist der aktuell gültige Semesterticketvertrag von der Urabstimmung bestätigt worden, so gilt als Semesterticketbeitrag gemäß §2 Abs. 2 dieser Ordnung der im Semesterticketvertrag für das jeweilige Semester vereinbarte Preis. Andernfalls muss in §2 Abs. 2 dieser Ordnung der jeweils gültige Semesterticketbeitrag explizit aufgeführt und jeweils angepasst werden.

Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im WiSe spätestens zum 1.11. im SoSe spätestens zum 1.5. des jeweiligen Jahres erfolgen.

Änderung von: §2 Abs. 2 Satz 2:

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag
- b) 1,00 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond
- c) 2,50 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen
- d) Semesterticketbeitrag gemäß §6 Satz 1

e. Antrag Urabstimmung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der StWA wird beauftragt umgehend eine Urabstimmung einzuberufen. Die Urabstimmung soll vom 12. Bis 14. Mai stattfinden. Es wird folgende Frage allen Studierenden zur Abstimmung gestellt:

„Im Semesterticket-Vertrag sind die Preise für das Semesterticket für mehrere Jahre gestaffelt vereinbart. Die Semesterticket-Preise eines, in der Urabstimmung aller Studierenden bestätigten, Semesterticketvertrages sollen zukünftig automatisch Teil der Studierendenschaftsbeiträge sein. Die bisher zusätzlich nötige Zustimmung des Studierendenparlamentes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entfällt nach erfolgreicher Urabstimmung. Die zuständigen Gremien werden die Beitragsordnung dem entsprechend (siehe Anlage) ändern.

Ich stimme dem zu. Ich stimme dem nicht zu.“

f. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird. Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung. Viele Grüße, Sebastian

g. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft der Studierendenschaft in der Landesstudierendenkonferenz/BrandStuVe

Liebes Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, ich beantrage, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied in der Landesstudierendenkonferenz / BrandStuVe wird.

Viele Grüße,
Sebastian

h. Antrag Tamás Blénessy: Ersetzung der römischen Ziffern bei den Legislaturperioden von AStA und StuPa durch arabische:

Das StuPa möge beschließen: "Die Legislaturen der Organe der Studierendenschaft werden durch arabische Ziffern gekennzeichnet."

Begründung: Das Römische Reich existiert nicht mehr. Die ständige und unbegründete Nummerierung der Legislaturen von StuPa und AStA anhand römischer Zahlen geht mir schlichtweg auf den Geist und ist nicht zeitgemäß.